

1/SN-143/ME^{1 von 2}

HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS

Wien, am 14. Mai 1985
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V. TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

Zl. 623-530 Dr.B/Z

Betrifft: Ihre GZ: 08 2401/1-IV/8/85(2)
Entwurf Bewertungsänderungsgesetz 1985

Zu Wasserbauern

An das -
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
Himmelpfortgasse 4
1015 W i e n

BEZUGSNUMMER	32
ZEITUNG	GE/19 85
Datum:	15. MAI 1985
Verteilt:	21. Mai 1985 <i>goh</i>

Der Hauptverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bewertungsänderungsgesetzes 1985 wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu Abschnitt II (Bewertungsgesetz), Artikel I:

Zu Z 1 - § 28:

Die Erhöhung des Abzuges um 10% wird begrüßt. Der vorgeschlagene Abs.2, der die im Zusammenhang von Ensembles als Denkmal geschützten Objekte von dem Einheitswertabschlag ausnimmt, wird abgelehnt. Die belastenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes treffen die als Teil eines Ensembles geschützten Objekte mit gleicher Härte und wirtschaftlicher Belastung wie einzelne als Denkmale geschützte Objekte. Es ist nicht einsichtig und wird in den Erläuterungen auch nicht näher begründet, warum bei gleicher wirtschaftlicher Belastung Ensemble objekte aus der Begünstigung herausgenommen und somit gegenüber Einzelobjekten in unserer Meinung nach unsachlicher Weise benachteiligt werden sollen. Weil vorhersehbar erhebliche Härten entstehen würden, lehnt der Hauptverband diese vorgeschlagene Einschränkung ab.

Zu Z 4 - § 53(6):

In lit.d erscheint der Abschlag für Gebäude in leichter oder behelfsmäßiger Bauweise mit 4% zu gering, weil für derartige Objekte eine kürzere als 25-jährige Nutzungsdauer anzunehmen ist. Vorgeschlagen wird eine Anhebung auf 6%.

Zu Z 5 - § 53(7):

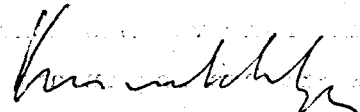
In lit.c wird vorgeschlagen, Schlösser aus dem generellen Abschlag von 50%, wie gegenwärtig zuerkannt, herauszunehmen. Der Hauptverband spricht

sich gegen diese Verschlechterung aus, weil Schlösser überkommenes Kulturgut darstellen, welches unter den heutigen Verhältnissen nur sehr eingeschränkt, wenn überhaupt, nutzbar ist und dessen Erhaltung den Eigentümern in der Regel sehr erhebliche Opfer abverlangt. Schlösser sind mangels einer den heutigen Wohnbedürfnissen und technischen Erleichterungen entsprechenden Bauweise und Ausstattung nur unter Inkaufnahme erheblicher Mehrkosten und Unbequemlichkeiten bewohnbar. An dieser Begründung für den gegenwärtig gewährten Abschlag hat sich nichts geändert, weshalb der Hauptverband fordert, die gegenwärtige gesetzliche Regelung beizubehalten.

Zu Z 9 - Anlage zu § 53a:

Die Anhebung der Durchschnittspreise reicht bis etwa 300 % und erscheint zu hoch. Der Hauptverband spricht sich für eine generelle Absenkung, vor allem in der Bauklasse 10 aus. In der Bauklasse 12 sollten - wie im geltenden Gesetz - auch die vor dem Jahre 1800 errichteten Gebäude enthalten sein.

In vorzüglicher Hochachtung



Generalsekretär